

Die Schoßdeputation führt die Hauptrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Schoßerhebung. Die bei ihr eingehenden und von ihr erhobenen Schoßgelder hat sie nach Ermittlung des Betrags ohne Verzug an die Generalkasse zu befördern.

Die Schoßdeputation ernennt die Einsammler, und zwar für Begeßack und Bremerhaven auf Vorschlag des Gemeinderaths, erläßt die allgemeine Dienstvorschrift für dieselben und beeidigt sie auf gewissenhafte Wahrnehmung ihres Geschäfts.

§ 23.

Die Schoßbehörde ist in allen ihr zweifelhaft erscheinenden Fällen befugt, von den Steuerpflichtigen und von deren Vertretern Erklärungen an Eidesstatt zu begehren und dieselben zu dem Ende, unter Androhung einer Geldstrafe, vorzuladen.

Wenn in den Fällen des § 4 sub b der auswärts wohnende Steuerpflichtige sich weigert, seinen hiesigen Vertreter mit der für die richtige Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskunft zu versehen, so ist die Schoßbehörde ermächtigt, das im Bremischen Staate belegene steuerpflichtige Vermögen des Rentiten, nöthigenfalls nach vorgängiger Vernehmung seines Vertreters, abzuschätzen und danach die Abgabe einzuziehen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 24.

Wer den Vermögensschoß zu einem geringeren als dem gesetzlich schuldigen Betrage entrichtet, wird je nach dem Grade der absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung und nach dem Betrage der Verkürzung mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Wer die gesetzlich geforderte Auskunft verweigert, oder die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In den Fällen absichtlicher Verschuldung kann außerdem auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Die Schoßordnung vom 23. October 1848 wird aufgehoben. Jedoch werden durch diese Aufhebung diejenigen Befreiungen von der Schoßpflicht, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, nicht berührt.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Januar 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

den Ausbau des dritten Gleises auf dem Bahnhofe

Bremen-Neustadt betreffend.

(Eingereicht am 7. Januar 1874.)

Die Gleise des Bahnhofs der Neustadt haben bei der Zunahme des Oldenburger Verkehrs schon seit längerer Zeit sich als nicht ausreichend erwiesen. Die Verwaltung der Oldenburger Eisenbahn hat daher beantragt, das dritte Gleis auszubauen, und da diesseits der gedachte Ausbau als nothwendig anerkannt worden ist, wurde eine Veranschlagung der Kosten angeordnet. Der Inspector Fischer hat die letzteren zu *Mk* 5300. — ermittelt, indem für dies Gleis ältere Schienen und zugehöriges Material von Oldenburg zu mäßigem Preise geliefert werden.

Bekanntlich werden diese Kosten nach Art. 14 No. 6 des Vertrags vom 8. März 1864 zwischen Bremen und Oldenburg von dem Letzteren mit 4 pCt. pro anno verzinst und nicht minder werden die Unterhaltungskosten vergütet. Die Herstellung dieses Gleises kann demnach, da dessen Zweckmäßigkeit allseitig anerkannt ist, keinem Bedenken unterliegen, und beantragt daher die Deputation, sie zur Verausgabung der Kosten des dritten Gleises, mithin der veranschlagten *Mk* 5300. — zu ermächtigen.

Bremen, 5. Januar 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7 Januar 1874.

1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

Die Bürgerschaft hat in heutiger Sitzung ihren Geschäftsvorstand erneuert, und Herrn Dr. C. Meinerzhagen zum Präsidenten, die Herren C. H. Noltenius und Dr. H. H. Adami zu Vicepräsidenten, die Herren Dr. Joh. Wildens, Dr. Jul. Stachow, Richter Dr. Mohr, Dr. C. F. Plump zu Schriftführern für das Jahr 1874 wieder erwählt.

2. Ergänzung

- a. der Verwaltung der vereinigten Stifter,
- b. der Krankenanstalt.

In erstere Verwaltung ist Herr H. W. Loose zum Mitgliede, in die zweite Herr Carl Fuhrken erwählt.

3. Umbau der Häuser am Dom.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Vertrag; sie wünscht aber, daß der Senat in Erwägung ziehe, ob nicht der Charakter des dem Staate eingeräumten Rechts als der eines dinglichen Rechts klar hervorzuheben sei, und eine Modification der Fassung des Vertrages in diesem Sinne sich empfehle, indem sie zu einer solchen schon im Voraus ihre Zustimmung erteilt.

4. Armeninstitut.

Die Bürgerschaft ist mit der Prolongation des Armeninstituts für das Jahr 1874 einverstanden, indem sie dabei den Mitgliedern der Diaconien ihren Dank für deren Mühwaltungen ausspricht.

5. Gehalte der Oberappellationsgerichtsräthe Dr. Schlesinger und Dr. John.

Auch ihrerseits genehmigt die Bürgerschaft die Erhöhung der Gehalte der Oberappellationsgerichtsräthe Dr. Schlesinger und Dr. John auf *Art.* *Mk* 8000, vom 1. Januar 1874 an.

6. Friedhöfe.

Die Bürgerschaft bewilligt nunmehr die volle beantragte Summe von *Mk* 245,500. —

7. Bahnhof zu Bremerhaven.

Für die Errichtung des Perrons bewilligt die Bürgerschaft angetragener Maßen *Mk* 3600. — auf das Separatconto der außerordentlichen Verwendungen.